

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werder (Havel)



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat in ihrer Sitzung am 06. Oktober 2016 zur Durchführung der in den §§ 101 - 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen. Sie findet Anwendung in der Verwaltung der Stadt Werder (Havel) und in den Bereichen, in denen das Rechnungsprüfungsamt übertragene oder vereinbarte Prüfungsaufgaben wahrnimmt.

Hinweis zur sprachlichen Gleichstellung: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechnungsprüfungsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 1

Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

- (1) Die Stadt Werder (Havel) unterhält gemäß § 101 Abs. 1 BbgKVerf für die örtliche Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab. Danach hat die Stadt Werder (Havel) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet,
 - das der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt
 - und bei der sachlichen Beurteilung der Prüfvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Leiter und den Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes, die entsprechend ihrer Aufgaben persönlich und fachlich besonders geeignet sein müssen, und beruft diese ab. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

- (4) Prüfungsbegehren der Fachbereiche, des Rechnungsprüfungsausschusses und Dritter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach eigenem Ermessen folgen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und bietet der Verwaltung Beratung an.

§ 2 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen sind insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:
 - 1. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKVerf und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,
 - 2. Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung,
 - 3. Prüfung der Zahlungsabwicklung und Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
 - 4. Prüfung von Vergaben,
 - 5. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - 6. Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
 - 7. Prüfung der Verwendung kommunaler Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

§ 3 Übertragene Aufgaben

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage des § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Geschäftsführung der Kleingartenvereine nach der Verordnung über die Zuständigkeiten im Kleingartenrecht,
2. Prüfung der Einrichtung neuer bzw. Änderung bestehender Handvorschüsse, Einnahmekassen und Zahlstellen,
3. jährliche Prüfung der Handvorschüsse, Einnahmekassen und Zahlstellen,
4. Durchführung von Prüfungen, zu denen sich die Stadt durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat.

§ 4 Sonderprüfungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung und der Hauptausschuss haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge zu erteilen.
- (2) Der Bürgermeister ist in seinem Zuständigkeitsbereich nach § 54 BbgKVerf berechtigt, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge zu erteilen.
- (3) Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf durch die Erteilung von Sonderprüfungsaufträgen grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Bei besonderer Dringlichkeit einer Sonderprüfung ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben vorübergehend einzuschränken.

§ 5 Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, die Geschäftsverteilung und die Prüfungsplanung verantwortlich und bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen gehört zu werden.
- (4) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Betrifft dieser Vorwurf den Bürgermeister, sind der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu informieren.
- (5) Die Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung befugt, alle für eine Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem sind ihnen der Zutritt zu allen Räumen und der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software, gespeicherte Informationen) sowie das Öffnen von Behältnissen zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind dem Rechnungsprüfungsamt auf Verlangen zu überlassen. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.
- (6) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche bleibt unberührt.
- (7) Geprüfte Unterlagen werden vom Rechnungsprüfungsamt mit Datum und Kurzzeichen gekennzeichnet. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden.

§ 6

Beteiligung und Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Vergaben ab einem Auftragswert in Höhe von 100.000,00 € netto zu beteiligen. Die Beteiligung hat erstmalig vor Beginn des Vergabeverfahrens sowie vor der Zuschlags- und Auftragserteilung zu erfolgen. Über etwaige Verstöße gegen diese Beteiligungspflicht hat das Rechnungsprüfungsamt den Bürgermeister zu informieren. Betrifft dieser Vorwurf den Bürgermeister, so sind der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu informieren.

- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden vor einer Entscheidung Vertragsentwürfe von grundlegender Bedeutung, Rechtsgutachten etc. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderungen der Beteiligung in Schriftform zur Kenntnis gegeben.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Veränderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie für den Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah in Schriftform (per E-Mail) zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu befürchten ist. Das Gleiche gilt für sämtliche Verluste und Kassenfehlbeträge.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt wird zeitnah über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen informiert. Ihm ist das Vorliegen von Prüfberichten (z. B. des Bundes- oder Landesrechnungshofes, des Landkreises Potsdam-Mittelmark, der Finanzämter, Wirtschaftsprüfer u. ä.) sowie Organisations- und Rechtsgutachten unaufgefordert bekanntzugeben.
- (6) Die Unterrichtung bzw. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes hat jeweils so rechtzeitig zu erfolgen, dass dieses im Vorfeld von Entscheidungen gutachterlich Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann. Die Angemessenheit der Frist bemisst sich nach dem jeweiligen Prüfungsumfang, sie beträgt jedoch mindestens zwei Kalenderwochen.

§ 7 Prüfungsdurchführung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn einer Prüfung und über den Prüfungsinhalt, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Prüfungen genügt die nachträgliche Unterrichtung.
- (2) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zunächst den Leiter der zu prüfenden Organisationseinheit zu informieren und um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Sofern der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes das Erfordernis sieht, hat er dem Bürgermeister den Vorfall zu melden.

- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich dokumentiert. Vor dem Abschluss der Berichterstattung ist das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen zu besprechen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Sofern die Stellungnahme von wesentlicher Bedeutung ist und in die Berichterstattung einfließt, hat diese schriftlich zu erfolgen. Die Stellungnahme ist durch den Leiter der geprüften Stelle zu unterzeichnen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten. Die Fristsetzung für die Abgabe der Stellungnahme erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt. Eine Frist von einem Monat ist in der Regel als angemessen anzusehen. Sofern die Abgabe der schriftlichen Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist unterbleibt, hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes das Versäumnis dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 8 Berichtswesen

- (1) Das Ergebnis einer Prüfung wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes schriftlich dokumentiert. In Abhängigkeit von der Art und dem Umfang der Prüfung erstellt das Rechnungsprüfungsamt einen Prüfungsbericht (§ 9) oder einen Prüfungsvermerk (§ 10). Sofern sich die Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes ausschließlich auf beratende und begleitende Tätigkeiten beschränkt, entfällt die Dokumentationspflicht.
- (2) Schriftliche Stellungnahmen nach § 7 Abs. 4 werden mindestens inhaltlich Bestandteil der Dokumentation. Feststellungen von untergeordneter Bedeutung, die während der Prüfung ausgeräumt werden, fließen nicht in die Dokumentation ein.
- (3) Die Dokumentation des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der schriftlichen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 9 Prüfungsbericht

- (1) Über das Ergebnis der folgenden Prüfungen erstellt das Rechnungsprüfungsamt einen schriftlichen Prüfungsbericht:
1. Sonderprüfungen nach § 4 dieser Rechnungsprüfungsordnung
 2. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 11 dieser Rechnungsprüfungsordnung
 3. Prüfung des Gesamtabschlusses nach § 12 dieser Rechnungsprüfungsordnung
 4. Prüfungen mit Beanstandungen und Anregungen von wesentlicher Bedeutung

Bei Zweifeln bezüglich der Wesentlichkeit nach vorstehender Ziffer 4 entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet abschließend, welche Prüfungsbemerkungen in den Prüfungsbericht aufgenommen werden. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Für die Richtigkeit seiner Feststellungen ist der Prüfer allein verantwortlich. Prüfungsberichte sind jeweils vom Prüfer und vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen.
- (4) Prüfungsberichte sind dem Bürgermeister und darüber hinaus in Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches dem 1. Beigeordneten vorzulegen. Die Prüfungsberichte unterliegen der Bekanntmachungspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf. Die Pflicht des Bürgermeisters zur Bekanntmachung wird durch die Weiterleitung des Prüfungsberichts an den Rechnungsprüfungsausschuss erfüllt.
- (5) Der Bürgermeister hat die Zuleitung des Prüfungsberichts an den Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwei Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichts zu veranlassen. Über etwaige Verzögerungen oder Verstöße gegen die Bekanntmachungspflicht hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu informieren.

§ 10 Prüfungsvermerk

- (1) Über das Ergebnis der folgenden Prüfungen erstellt das Rechnungsprüfungsamt einen schriftlichen Prüfungsvermerk:
 1. Prüfungen von Vergaben
 2. Prüfungen mit Beanstandungen und Anregungen von geringer Bedeutung
- (2) Prüfungsvermerke, die von einem Prüfer erstellt wurden, sind von diesem zu unterzeichnen und durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes mit dem Vermerk „gesehen“ zu kennzeichnen.
- (3) Prüfungsvermerke sind dem Leiter der geprüften Organisationseinheit vorzulegen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes gibt dem Bürgermeister, und darüber hinaus in Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches dem 1. Beigeordneten, Prüfungsvermerke mit wesentlichen Beanstandungen zur Kenntnis.

- (4) Prüfungsvermerke unterliegen nicht der gesetzlichen Pflicht zur Bekanntmachung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf.

§ 11

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfes des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Übersicht zusammen und stellt diese der Kämmererei für die Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss ist vom Kämmerer zu unterzeichnen und der weiteren Prüfung zugrunde zu legen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Schlussbericht zusammen. Der Schlussbericht enthält eine Bewertung zum Jahresabschluss der Stadt einschließlich des Vorschlages zur Entlastung des Bürgermeisters. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Kämmerer legt den geprüften Jahresabschluss dem Bürgermeister zur Feststellung vor. Der Bürgermeister leitet den geprüften, festgestellten und mit einer Vollständigkeitsklärung versehenen Jahresabschluss mit seinen Anlagen und dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtverordnetenversammlung so rechtzeitig zu, dass diese spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres darüber beschließen kann. Zugleich entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters. Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

§ 12

Prüfung des Gesamtabchlusses

- (1) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Gesamtabchlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Im Übrigen finden die Regelungen des § 11 Abs. 2 – 4 dieser Rechnungsprüfungsordnung entsprechend Anwendung.

§ 13

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 BbgKVerf wird zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die Weiterleitung der Prüfungsberichte an die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) und die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) entsprechende Anwendung.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses können sich jederzeit bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über die laufenden Prüfungen sowie vorliegende Prüfungsaufträge informieren. Ein Anspruch auf Akteneinsicht bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren besteht nicht.

§ 14

Antikorruptionsstelle

- (1) Im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeitsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt die Korruptionsprävention als zentrale Aufgabe für die Stadt Werder (Havel) wahrgenommen.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist als Antikorruptionsbeauftragter der Stadt Werder (Havel) für die Korruptionsverhütung und -bekämpfung zuständig. Er nimmt insbesondere Hinweise auf Korruption entgegen und geht diesen nach, er unterstützt die Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden und sensibilisiert die Mitarbeiter für das Thema.
- (3) Alle Mitarbeiter der Stadt Werder (Havel) sind verpflichtet, ihren Fachbereichsleiter oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bei einem begründeten Verdacht auf Korruption rechtzeitig und umfassend zu informieren. Ist der Fachbereichsleiter der Informationsempfänger, unterrichtet dieser umgehend den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Die Regelungen einer entsprechenden Dienstanweisung der Stadt Werder (Havel) sind zu berücksichtigen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 07. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 12. Dezember 2014 außer Kraft.

Werder (Havel), den 07. Oktober 2016

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin